

Satzung des Vereins „Mynah“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mynah“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Bayreuth.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Bayreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die pädagogische und wirtschaftliche Betreuung von geflüchteten Menschen im Großraum Bayreuth. Dies soll verwirklicht werden durch Vorträge zum selbstständigen Erlernen der deutschen Sprache für die geflüchteten Personen. Durch Formularhilfe und einem YouTube Podcast, der die Geflüchteten besser erreichen soll, werden bürokratische Hürden abgebaut.
 - b) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Es werden Workshops und Vorträge organisiert zur Vermittlung von Arbeit an die Geflüchteten. Zudem soll über den Verein der Kontakt zwischen Unternehmen, die Arbeitende suchen, und den Geflüchteten hergestellt werden.
 - c) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Durch den YouTube Podcast und Workshops soll ein Austausch und Verständnis verschiedener Kulturen gefördert werden. Dies wird unterstützt durch die Erfahrungen der Mitglieder des Vereins, die im Bereich der Anthropologie, Soziologie, Informatik, Wirtschaft und Umweltwissenschaften studiert sind. Ebenso kommen mehrere Gründungsmitglieder selbst aus Krisengebieten und haben eigene Erfahrungen als geflüchtete Personen in Deutschland

gesammelt. So kann ein Raum der Empathie und Toleranz geschaffen werden, um den Geflüchteten einen Raum zu geben, wo sie das Erlebte verarbeiten können. Der Verein wird zudem von einer ausgebildeten Ergotherapeutin unterstützt, wodurch psychosoziale Unterstützung angeboten werden kann.

- d) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dies soll durch einen Kulturaustausch mithilfe von Workshops, Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen verwirklicht werden.
- e) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe wird verwirklicht aufgrund von Workshops für eine Sensibilisierung der Gesundheit und Gemeinschaftsaktivitäten wie Wanderungen. Für Jugendliche soll Nachhilfe angeboten werden. Dabei wird die Vermittlung von studentischen Nachhelfern an die Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf gefördert.
- f) Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Das bürgerliche Engagement wird gefördert durch die Vermittlung von interessierten Bürger*innen, die sich ehrenamtlich betätigen wollen an unseren Projekten. Bei Bedarf wird auch an weitere bayreuther Initiativen vermittelt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die bayerische Verfassung anerkennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die

Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro im Jahr und ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch ein SEPA- Lastschriftmandat eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bestehen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Dem Kassier obliegt die Führung des Vereinskonto. Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied ist zur Überprüfung der Transparenz befugt, Einsicht in die Kontoführung des Vereins zu nehmen. Diese Person wird schriftlich im Vorstand bestimmt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Blockwahl ist zulässig.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einbehaltung der Frist von zwei Wochen. Digitale Einladungen sind gültig.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch schriftlich oder virtuell gefasst werden. Auch virtuell gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§ 6 Delegation von Vorstandsaufgaben

1. Um Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands einzubinden, den Vorstand von speziellen Aufgabenbereichen zu entlasten und Vereinsmitglieder an Vorstandsaufgaben heranzuführen, können einzelne und klar beschriebene Aufgaben an die Mitglieder delegiert werden. Diese Aufgaben können von Einzelpersonen oder Themenkoordinationsgruppen übernommen werden.
2. Es können Themenkoordinationsgruppen zur Projektleitung, Pflege der Informationsmedien, Öffentlichkeitsarbeit und individuelle Projekte zur Unterstützung von Geflüchteten entstehen.
3. Das Treffen der Themenkoordinationsgruppen findet einmal jährlich statt. Jedes Treffen der Themenkoordinationsgruppen ist von der Themenkoordinationsgruppe zur Projektleitung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch digitale Einladungen sind gültig.
4. Die Themenkoordinationsgruppen nehmen zweimal jährlich Teil an einer Sitzung mit dem Vorstand. In diesen Sitzungen können Probleme angesprochen werden und der Vorstand überprüft die Arbeit der Themenkoordinationsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch digitale Einladungen sind gültig.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von

der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden, wenn dies von den Mitgliedern erwünscht ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Bezirksverband Oberfranken zwecks Verwendung für die Asylsozialberatung.

Bayreuth, 28.06.2024

Nasser Al Jamous

Lilli Minow

Jana Zisowsky

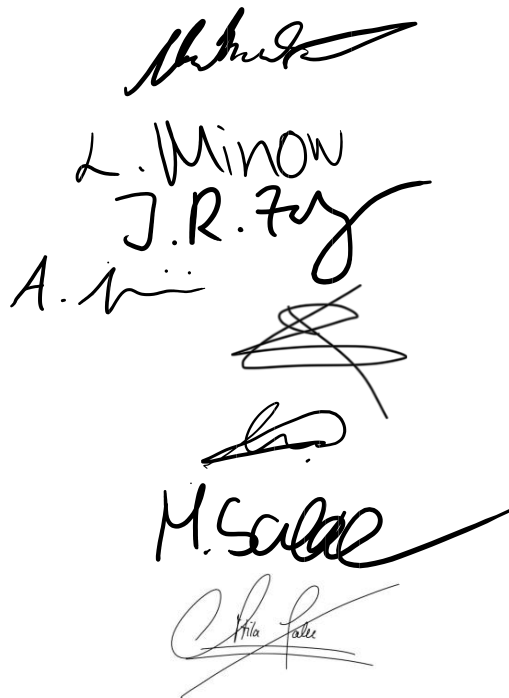
Ali Jebaii

Mohammed Abdalraheem

Aman Aradom Abraha

Mahdi-Saied Salame

Atila Lalee



The block contains handwritten signatures corresponding to the names listed on the left. From top to bottom, the signatures are: Nasser Al Jamous (a stylized signature), L. Minow (written in a simple, blocky font), J.R. Fug (written in a stylized font), A. (written in a simple font), a signature that appears to be 'Ali Jebaii', a signature that appears to be 'Mohammed Abdalraheem', a signature that appears to be 'Aman Aradom Abraha', a signature that appears to be 'Mahdi-Saied Salame', and a signature that appears to be 'Atila Lalee'.

Versammlungsprotokoll

Protokoll über die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins Mynah e.V.

Am 28.06.2024 von 14 Uhr bis 15 Uhr kamen an der Universität Bayreuth acht Personen zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen (Anwesenheitsliste liegt bei).

Die Mitgliederversammlung wurde heute einberufen, um eine Änderung im Vorstand und mehrere Änderungen in der Satzung vorzunehmen. Insbesondere hat der am 17.05.2024 gewählte Kassier, Herr Shadi Koudeimati, dem 1. Vorsitzenden gegenüber am 19.05.2024 seinen Rücktritt per WhatsApp erklärt. Herr Koudeimati möchte das Amt des Kassiers nicht weiter ausüben, weshalb heute ein neuer Kassier gewählt werden soll.

Herr Nasser Al Jamous begrüßte als Versammlungsleitung und Vereinsvorsitzender die Anwesenden herzlich. Frau Lilli Minow wurde per Zuruf zur Protokollführerin gewählt.

Die Versammlungsleitung stellte fest, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist und stellte die Tagesordnung gemäß Einladung vor:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Satzungsänderung

Per Handordnung wurde dieser Tagesordnungsvorschlag einstimmig angenommen.

- 1) Aufgrund eines Rücktritts von Shadow Koudeimati als gewähltem Kassier am 19.05.2024, zwei Tage nach seiner Wahl, wird heute erneut gewählt. Aus dem Vorstand wollten Jana Zisowsky als Schriftführerin und Ali Jebaii als 2. Vorsitzender austreten. Für die Wahl des Vorstandes wurden Nasser Al Jamous, Lilli Minow, Atila Lalee und Mahdi-Saied Salame vorgeschlagen. Die Wahl erfolgte per Handzeichen. Nasser Al Jamous, Lilli Minow, Atila Lalee und Mahdi-Saied Salame wurden jeweils mit acht Stimmen gewählt.
 1. Vorsitzende/r Nasser Al Jamous (05.11.1995, 95447 Bayreuth)
 2. Vorsitzende/r Lilli Fabienne Minow (22.12.2001, 95444 Bayreuth)Schriftführer Mahdi-Saied Salame (10.08.2003, 95447 Bayreuth)
Kassenwart Atila Lalee (12.07.1999, 95444 Bayreuth)

Abstimmungsergebnisse

Ja: 8

Nein: 0

Enthalten: 0

Nasser Al Jamous, Lilli Minow, Atila Lalee und Mahdi-Saied Salame nahmen die Wahl an.

2) Die Satzung vom 23.01.2024 wurde wie folgt geändert.

§ 1 Name, Sitz

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Bayreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

7. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro im Jahr und ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird durch ein SEPA- Lastschriftmandat eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bestehen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.

3. Dem Kassier obliegt die Führung des Vereinskonto. Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied ist zur Überprüfung der Transparenz befugt, Einsicht in die

Kontoführung des Vereins zu nehmen. Diese Person wird schriftlich im Vorstand bestimmt.

8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§ 6 Delegation von Vorstandsaufgaben

1. Um Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands einzubinden, den Vorstand von speziellen Aufgabenbereichen zu entlasten und Vereinsmitglieder an Vorstandsaufgaben heranzuführen, können einzelne und klar beschriebene Aufgaben an die Mitglieder delegiert werden. Diese Aufgaben können von Einzelpersonen oder Themenkoordinationsgruppen übernommen werden.
2. Es können Themenkoordinationsgruppen zur Projektleitung, Pflege der Informationsmedien, Öffentlichkeitsarbeit und individuelle Projekte zur Unterstützung von Geflüchteten entstehen.
3. Das Treffen der Themenkoordinationsgruppen findet einmal jährlich statt. Jedes Treffen der Themenkoordinationsgruppen ist von der Themenkoordinationsgruppe zur Projektleitung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch digitale Einladungen sind gültig.
4. Die Themenkoordinationsgruppen nehmen zweimal jährlich Teil an einer Sitzung mit dem Vorstand. In diesen Sitzungen können Probleme angesprochen werden und der Vorstand überprüft die Arbeit der Themenkoordinationsgruppen.

Die Abstimmung zur Änderung erfolgte per Handzeichen. Die Mitglieder nahmen die Änderungen mit acht Stimmen an.

Abstimmungsergebnisse

Ja: 8

Nein: 0

Enthalten: 0

Die Änderung wird vom Vorstand und der Mitgliederversammlung angenommen.

Der Versammlungsleiter schloß um 15 Uhr die Versammlung.

Bayreuth, 28.06.2024

Ort, Datum

L. Minow

Protokollführerin



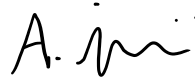
Versammlungsleiter

Anwesenheitsliste

Nasser Al Jamous (1. Vorsitzender)



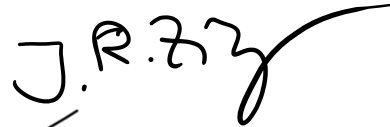
Ali Jebaii



Lilli Minow (2. Vorsitzende)



Jana Zisowsky



Mohammed Abdalraheem



Aman Aradom Abraha



Mahdi-Saied Salame (Schriftführer)



Atila Lalee (Kassier)

